

**Gegenüberstellung und Wertung der Verwaltung zum Änderungsantrag
der AfD-Fraktion zur Geschäftsordnung sowie
Ergebnis der Vorberatung im Hauptausschuss am 29.08.2019**

§ 5 Abs. 2 GO	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt hier den Wortlaut des Kommunalverfassungsgesetzes (§ 52 Abs. 2 KVG LSA) vor.

Da zumeist interessierte Einwohner die Wiederherstellung der Öffentlichkeit nicht abwarten, ist die Formulierung sachgerecht.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung hierzu, ist dieser Änderungsantrag abzulehnen (Gesetzesvorrang).

- **Der Änderungsantrag wurde seitens der AfD-Fraktion zurückgezogen.**

§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.	Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

Anmerkungen der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung und den bisherigen Erfahrungen sind 30 Minuten ausreichend. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates hat bisher noch keinen Fragesteller aufgrund des Zeitablaufes abgewiesen.

- **Im Ergebnis der Vorberatung sprachen sich die Anwesenden für die Beibehaltung der 30 Minuten Grenze aus.**

§ 7 Abs. 4 Satz 1 GO	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen.	Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und jeweils zwei Zusatzfragen , die sich auf den Gegenstand der jeweiligen Frage beziehen, zu stellen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Gegen den Änderungsantrag ist aus Sicht der Verwaltung nichts einzuwenden. Bisher waren in allen Sitzungen auch zwei Fragen oder auch mehr Fragen möglich – ohne einer expliziten Regelung hierzu.

- **Der Änderungsvorschlag fand mehrheitlich Zustimmung**

§ 7 Abs. 5 GO	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.	Der Absatz soll vollständig gestrichen werden.

Anmerkungen der Verwaltung:

Die vorgeschlagene Änderung der Fraktion beabsichtigt Fragen zu Beratungsgegenständen zuzulassen.

Diese Möglichkeit ist durch § 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA gedeckt. Es handelt sich hierbei um eine „Kann“-Regelung.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die bisherige Regelung, Fragestellungen zu Tagesordnungspunkten nicht zuzulassen, beibehalten werden. Sie dient vor allem dem Schutz der Gemeinderäte. Mandatsträger sollen ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze aus ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung ausüben.

Da Einwohnerfragen Einfluss auf diese Verpflichtung haben, empfiehlt auch der Städte- und Gemeindebund keine Fragestellungen zuzulassen.

- **Im Ergebnis der Vorberatung sollen Fragen zur Tagesordnung zugelassen werden.**

Anmerkungen der Verwaltung:

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe des einzelnen ist unerheblich. Das Tragen dieser Mehrheitsbeschlüsse durch den gesamten Rat ist Ausdruck von Demokratie. Da jeder das Recht hat, in der Niederschrift vermerken zu lassen, wie er gestimmt hat, ist dem Schutz des Einzelnen damit genüge getan. Die namentliche Abstimmung ist eine besondere Form der offenen Abstimmung. Namentliche Abstimmungen sollten nur in Angelegenheiten erfolgen, die für die Gemeinde von besonderer finanzieller, politischer, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Eine Absenkung der Quote ist rechtlich möglich, jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht sachgerecht.

- **Der Änderungsvorschlag wurde nach Erläuterung und Diskussion von der AfD-Fraktion zurückgezogen.**

§ 16 Abs. 1 Satz 1 GO	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Verbandsgemeindebürgermeister beantragt werden.	Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann von einem Sechstel der Mitglieder oder vom Verbandsgemeindebürgermeister beantragt werden.

Anmerkungen der Verwaltung:

Beschlüsse des Gemeinderates kommen nur zum Tragen, wenn diese mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Das einzelne Räte oder auch Fraktionen nicht immer mit den Beschlüssen einverstanden sind, ist Ausdruck einer demokratischen Entscheidung.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird es möglich, dass bereits eine Anzahl von 4 Personen eine Aufhebung oder Änderung des mehrheitlich gefassten Beschlusses beantragen kann.

Die 1/3 Regelung, was im Verbandsgemeinderat einer Anzahl von 8 Personen entspricht, ist aus Sicht der im Vorfeld gefasster Mehrheitsbeschlüsse sachgerecht.

- **Im Ergebnis der Vorberatung wurde dieser Änderungsvorschlag mehrheitlich abgelehnt.**